

der Verantwort liehen gemäß § 9 zur Klärung des Sachverhaltes (siehe hierzu Abschnitt 3.5.1.2.).

Auch bei den von den Dienststeinheiten der Linie IX auf der Grundlage von § 12 durchzuführenden Klärungen von Sachverhalten ist davon auszugehen, daß eine derartige Auskunftspflicht besteht und keine Auskunftsverweigerungsrechte im VP-Gesetz normiert sind. Der von der Sachverhaltsklärung nach dem VP-Gesetz Betroffene ist somit grundsätzlich verpflichtet, die zur Gefahrenabwehr notwendigen Angaben über das Entstehen, die Umstände des Wirkens der Gefahr, ihre Ursachen und Bedingungen sowie zu den Möglichkeiten ihrer Abwehr zu machen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr bestehende Auskunftspflicht von strafprozessualen Aussageverweigerungsrechten überlagert werden kann.

Eine Auskunftspflicht besteht dann nicht, wenn in anderen rechtlichen Bestimmungen Aussageverweigerungsrechte bzw. -pflichten normiert sind. Das kann Aussageverweigerungsrechte betreffen, die aus dem Verbot des Selbstbelastungszwanges z. B. möglicher späterer Verdächtiger, Beschuldigter oder belasteter Zeugen erwachsen und eine umfassende Schweigebefugnis beinhalten. Das kann aber auch Aussageverweigerungsrechte betreffen, die kraft Gesetz zugesichert sind (z. B. gemäß §§ 26, 27 Abs. 1-3 und 28. StPO). Das VP-Gesetz bietet keine Möglichkeit, die in anderen rechtlichen Bestimmungen normierten Aussageverweigerungsrechte mit einer aus den Erfordernissen der Gefahrenabwehr erwachsenden Auskunftspflicht aufzuheben.

Bei der Durchführung von Befragungen im Rahmen der Sachverhaltsklärung nach dem VP-Gesetz durch die Untersuchungsorgane des MfS bedarf es nicht der strafprozessual vorgeschriebenen Belehrungen über Aussageverweigerungsrechte. (Soweit die angesprochene Person Auskünfte trotz ihr bekannter Aussageverweigerungsrechte gibt, sollte das entsprechend dokumentiert werden).